

7. Februar 2002

## **Infobrief 05/2002**

### **DDR-Altkredite; Zinsanpassung; Anerkenntnis; fehlende Effektivzinsangabe**

#### **Sachverhalt**

1989 hatte ein Verbraucher zwei Eigenheim-Darlehen in Höhe von ca. 32.000 Mark in der DDR aufgenommen. Am 12.2.1991 unterschrieb der Verbraucher ein sogenanntes „Anerkenntnis über ausgereichte Kredite“, in dem der Kredit von ca. 32.000 Mark bestätigt wurde und die Verzinsung für nun zwei getrennte Darlehen in Höhe von ca. 29.500 Mark und ca. 10.000 Mark mit „9,2 %“ angegeben wurde. Angefragt wurde die rechtliche Bewertung dieses „Anerkenntnisses“ bezüglich der Zinsanpassung, die Frage der Laufzeit für die Zinsvereinbarung und Folgen aufgrund fehlender Angabe des effektiven Jahreszinses.

#### **Stellungnahme**

Im vorliegenden Fall kommen wir zu einem negativen Ergebnis für den Verbraucher. Dieses liegt vor allem an der damaligen übereilten Gesetzgebung, die noch 1990 eine einseitige Zinsanpassung in den fünf neuen Ländern zuließ und damit im Nachhinein eine Welle der Zinsanpassung legitimierte. Durch diese Stimmung schien den Kreditnehmern auch keine andere Möglichkeit zu bleiben, als sich auf entsprechende Vertragsänderungen einzulassen. Vergessen wurde dabei, dass die Anpassung in einer Hochzinsphase geschah, die keine entsprechende Kreditvergünstigungen für kinderreiche Familien und Geringverdienende berücksichtigte, wie es sie für Bürger im Westen über die KfW etc. gab. Das IFF hatte sich in einem Gutachten 1992 eingehend damit auseinandergesetzt.<sup>1</sup> Aus heutiger Sicht ist nicht mehr die Anpassung

---

<sup>1</sup> „Einseitige Anpassung von Alt-Krediten in den neuen Bundesländern zu Lasten der Verbraucher? – Ein zivil- und verfassungsrechtliches Gutachten zum Zinsanpassungsgesetz vom 19.6.1991“, im Auftrag der AgV, 31.1.1992

an sich das Problem, sondern die Frage, wie angepasst wurde (siehe dazu den Infobrief 30/2001). Die Kreditnehmer in den fünf neuen Ländern sind dabei die doppelten Verlierer gewesen.

### **1) Anerkenntnis**

Ob das vorliegende Schuldanerkenntnis lediglich deklaratorisch oder konstitutiv gemeint war, ist Auslegungsfrage (Palandt 61. Aufl., § 781, Rz. 2 ff.). Grundsätzlich sind in beiden Fällen damit Einwendungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur ausgeschlossen (Palandt 61. Aufl., § 781, Rz. 4). Der Form genügt die schriftliche Erklärung des Anerkennenden (Palandt 61. Aufl., § 780, Rz. 4).

Soweit man von einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis ausgeht, kommt es auf den zugrundeliegende Vertragsänderung – hier die Zinsanpassung - an. Am 12.2.1991 galt bundesweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Verbraucherkreditgesetz war bereits am 1.1.1991 in Kraft getreten.

### **2) Zinsanpassung**

Unklar ist hier, wie die Vertragsverlängerung, also das zugrunde liegende Grundgeschäft, vorgenommen wurde.

#### **a) Einseitige Erklärung unwahrscheinlich**

Denkbar ist hier eine Anpassung durch einseitige Erklärung durch das Kreditinstitut gem. § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 wobei hierzu bestimmte Voraussetzungen erfüllt gewesen (siehe Infobrief Nr. 30/ 2001). Insbesondere galt diese Ermächtigung nicht für Erbauer, Erwerber oder Modernisierer von Eigenheimen etc. (Lellek DtZ 1991, S. 368). Eine einseitige Erklärung nach bundesdeutschem Recht war erst nach Erlass eines entsprechenden Gesetzes im Sommer 1991 möglich.

#### **b) Anpassungsvertrag**

Wahrscheinlich ist daher, dass der Kreditnehmer einen Vertrag mit dem Kreditinstitut über die Anpassung der Zinskonditionen geschlossen hat. Soweit beim Ursprungskredit das Kapitalnutzungsrecht weiterhin bestand und lediglich die Konditionen geändert wurden, handelte es sich bei einer derartigen Zinsanpassung lediglich um eine Prolongation, die nicht der Form des § 4 Abs. 1 VerbrKrG unterfiel und daher formfrei und ohne Angaben eines effektiven Jahreszinses möglich war (BGH v. 07.10.1997 NJW 1998, 602<sup>1</sup>; Bülow Verbraucherkreditgesetz, 4. Aufl., § 1 Rz. 147). Eine Reduzierung der Zinsen gem. § 494 Abs. 2 S. 2 BGB (§ 6 II 2 VerbrKrG a.F.) auf den gesetzlichen Zinssatz scheidet daher aus.

Die Dauer der Zinsvereinbarung, die Zinsverrechnung und weitere Modalitäten ergeben sich dann aus dem ursprünglichen Kreditvertrag, der nur entsprechend abgeän-

---

<sup>1</sup> [www.money-advice.net](http://www.money-advice.net) Eingabe der ID: 21844

dert wurde. War die Festzinsvereinbarung bei dem Ursprungskredit für die gesamte Laufzeit vereinbart, so galt dieses auch für die getroffene Zinsanpassung zu. Gekündigt werden konnte diese Vereinbarung gem. § 609a Abs. 1 BGB.

### **c) Kein Anfechtungsgrund**

Eine Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung ist nicht ersichtlich. Die Wirkung eines Anerkenntnisses waren dem Kreditnehmer voraussichtlich bekannt. Die Zinshöhe ergab sich direkt aus der Erklärung, ebenso die Belastung.

### **d) Aufklärungs- und Beratungsverschulden**

Soweit ursprünglich keine Zinsbindung bestand, kommt möglicherweise ein Aufklärungsverschulden des Kreditinstitutes in Betracht, den Kreditnehmer bei deutlich fallenden Zinsen nicht darauf hinzuweisen, dass er – soweit der Kredit durch kein Grundpfandrecht gesichert war und zu privaten Zwecken diente – den Kredit gem. § 609a Abs. 1 Nr. 2 BGB a.F. innerhalb von drei Monaten kündigen konnte. Allerdings sind an nachträgliche Aufklärungspflichten erhöhte Maßstäbe anzulegen, die hier aber gerechtfertigt erscheinen, soweit der Kreditnehmer erkennbar kein Verständnis für die Folgen von Zinsveränderungen und der daraus resultierenden Möglichkeiten hatte, und somit nach Treu und Glauben sowie der Verkehrsauffassung redlicherweise eine Beratung erwarten durfte. Die Rechtsprechung beschränkt Aufklärungspflichten bisher auf wenige Einzelfälle (Vortmann Aufklärungs- und Beratungspflichten, 5. Aufl., Rz. 11 ff. (12 + 14)).

Aber auch bei einer ursprünglichen Festzinsvereinbarung, die mit der Prolongation weiterhin Bestand gehabt hätte, ist ein Aufklärungs- und Beratungsverschulden denkbar. Siehe dazu den Infobrief 30/2001.

### **3) Fazit**

Soweit eine Vereinbarung bezüglich der Zinsanpassung getroffen wurde, sind die gesetzlichen Regelungen der DDR und der BRD für die Zinsanpassung durch einseitige Erklärung nicht anwendbar. Eine vertragliche Vereinbarung über eine Zinsanpassung unterfällt bei einem fortdauernden Kapitalnutzungsrecht auch nach dem 1.1.1991 nicht dem VerbrKrG und ist daher weder formbedürftig noch muss der effektive Jahreszins angegeben werden. Die Dauer der Festzinsvereinbarung ergibt sich aus dem ursprünglichen Kreditvertrag, der lediglich abgeändert wurde. Mit einem Anerkenntnis werden regelmäßig Einwendungen des Kreditnehmers abgeschnitten. Ein Anfechtungsgrund ist hier nicht ersichtlich. Allenfalls kommt in der Folge bei fallenden Zinsen ein Aufklärungs- und Beratungsverschulden in Betracht, wenn das Kreditinstitut den Kreditnehmer nicht auf die Möglichkeit einer weiteren Zinsanpassung hinweist. Die Rechtsprechung begrenzt derartige Ansprüche bisher auf wenige Ausnahmen.